



## **Einhaltung des Vergaberechts**

### **Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013**

---

Gemäß Artikel 9 Abs. 2 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 müssen die aus den Fonds finanzierten Vorhaben dem Vertrag und den aufgrund des Vertrags erlassenen Rechtsakten entsprechen, sowie der Gemeinschaftspolitik, auch auf dem Gebiet der Vergabe öffentlicher Aufträge. Dieselben Vorschriften sind gemäß Artikel 5, Absatz 7 der ELER- Verordnung (EG) Nr. 1698/2006 für die Programmperiode 2007 – 2013 vorgesehen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ist *„Der Tatbestand der Unregelmäßigkeit [...] bei jedem Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers gegeben, die einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften oder die Haushalte, die von den Gemeinschaften verwaltet werden, bewirkt hat bzw. haben würde, sei es durch die Verminderung oder den Ausfall von Eigenmitteleinnahmen, die direkt für Rechnung der Gemeinschaften erhoben werden, sei es durch eine un gerechtfertigte Ausgabe“.*

Die Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 „LEADER“, ZI. BMLFUW-LE.1.1.23/0006-II/6/2009, Punkt 1.7.7. Vergaberecht normiert:

*„Die Vergabe von Dienstleistungs- Liefer- und Bauaufträgen hat im Einklang mit den einschlägigen Regeln des Vergaberechts zu erfolgen, soweit das Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 2007/17 zur Anwendung kommt.“*

#### Gemeinschaftsrichtlinien über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge:

- 92/50/EWG - Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge
- 93/36/EWG - Vergabe öffentlicher Lieferaufträge
- 93/37/EWG - Vergabe öffentlicher Bauaufträge
- 93/38/EWG - Auftragsvergabe im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor
- 98/4/EG zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG,
- 97/52/EG zur Änderung der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG,
- 92/13/EWG - Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

- 89/665/EWG - Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge
- 2004/17/EG - Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste
- 2004/18/EG - Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge
- 2005/51/EG - Richtlinie der Kommission zur Änderung von Anhang XX der Richtlinie 2004/17/EG und von Anhang VIII der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Aufträge
- Richtlinie 2001/78/EG der Kommission vom 13. September 2001 über die Verwendung von Standardformularen für die Bekanntmachung öffentlicher Aufträge,

Und des weiteren:

- Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 der Kommission vom 7. September 2005 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß der Richtlinie 2004/17/EG und der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, sowie
- Entscheidung 2005/15/EG der Kommission vom 7. Januar 2005 über die Durchführungsmodalitäten für das Verfahren nach Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste.

## Bundesvergabegesetz 2006

Das Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 –BVerGG 2006), BGBl I Nr. 17/2006 in der geltenden Fassung BGBl I Nr. 10/2012 (in der Folge kurz BVerGG 2006)

### FÜR WEN GILT DAS BVERGG?

Für alle öffentlichen Auftraggeber, das sind

- *Der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände*
- *Einrichtungen die*
  1. zu dem besonderen Zweck gegründet wurden im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind **und**
  2. zumindest teilrechtsfähig sind **und**
  3. überwiegend von klassischen öffentlichen AG finanziert oder geleitet werden.
- *Verbände, die aus einem oder mehreren Auftraggebern wie oben ausgeführt bestehen*

Bei gemeinnützigen Verbänden, Vereinen die zur Gänze aus öffentlichen Mitteln finanziert werden oder für die es öffentliche Ausfallhaftungen gibt, kann man davon ausgehen, dass sie das Vergabegesetz anzuwenden haben.

Da auch bei privaten Auftraggebern nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie dem BVergG unterworfen sind, ist von allen Förderwerbern, die öffentliche Auftraggeber sind oder mehr als 50 Prozent Förderung für ein Projekte beantragen, eine Erklärung abzugeben,

- ob das BVergG anzuwenden ist und angewendet wird oder
- die Anwendung des BVergG auszuschließen ist.

### **WANN IST DAS BVERGG ANZUWENDEN?**

- Das BVergG 2006 gilt für alle entgeltlichen Leistungen, welche der öffentliche Auftraggeber von Dritten bezieht
- Dieser Umstand begründet grundsätzlich eine Ausschreibungspflicht für den öffentlichen AG
- Die Ausschreibungspflicht wird allerdings mehrfach durch Spezialregelungen durchbrochen
  1. Vgl. Ausnahmebestimmungen § 10, vor allem **in house Vergabe**
  2. Direktvergaben aufgrund des geschätzten Auftragswertes
  3. Verhandlungsverfahren mit einem Unternehmen

### **IN HOUSE VERGABE**

- Das BVergG gilt nicht für Aufträge, die ein öffentlicher Auftraggeber durch eine Einrichtung erbringen lässt,
  1. Über die der öffentliche Auftraggeber eine Aufsicht wie über eine eigene Dienststelle ausübt und
  2. die ihre Leistungen im Wesentlichen für den oder die öffentliche Auftraggeber erbringt, die ihre Anteile innehaben oder aus denen sie sich zusammensetzt
- dazu EuGH Rs 107/98 Teckal Rz 50  
Wenn ein Vertrag zwischen einer Gebietskörperschaft und einer rechtlich von dieser verschiedenen Person geschlossen wurde gilt grundsätzlich das Vergaberecht. „Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn die Gebietskörperschaft über die fragliche Person eine Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen und wenn diese Person zugleich ihre Tätigkeit im wesentlichen für die Gebietskörperschaften verrichtet, die ihre Anteile innehaben.“

### **AUFTRAGSARTEN**

#### **Bauftrag**

- die Erbringung der in Anhang I des Gesetzes genannten Tätigkeiten (auch wenn damit eine Planung durch den ausführenden Unternehmer verbunden ist) oder
- die Ausführung eines Bauwerks (als Ganzes) oder
- die Erbringung von Bauleistungen durch Dritte (zB über Bauträger) nach den Erfordernissen des Auftraggebers

## **Lieferauftrag**

- Lieferaufträge haben die Lieferung von Waren zum Gegenstand inkl. Nebenarbeiten, wie Verlegen und Installation
- Waren sind bewegliche körperliche Sachen, die einen wirtschaftlichen Wert (= Marktwert) haben und Gegenstand eines (legalen) Handelsgeschäfts sein können
- Wesentlich ist der Umstand, ob schlussendlich ein Öffentlicher Auftraggeber das Eigentum oder sonstige Nutzungsrechte an der zu liefernden Sache erhält (Miete, Leasing etc)
- Lieferant ist dabei jeder, der vom öffentlichen Auftraggeber als rechtliche Person verschieden ist und der dem Auftraggeber Waren aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung liefert, auch wenn er selbst öffentlicher Auftraggeber ist (EuGH Rs C 107/98 Teckal;).

## **Dienstleistungsauftrag**

- Grundsätzlich unterliegen alle Dienstleistungen dem BVerG. Sie werden als prioritäre Dienstleistungen genannt.
- Ausnahmen bestehen in Dienstleistungsbereichen, die im ANHANG IV des BVerG angeführt sind. Das sind die sogenannten nicht prioritären Dienstleistungen. Nicht prioritäre Dienstleistungen des ANHANG IV unterliegen nicht zur Gänze dem BVerG
- Maßgeblich für die Zuordnung einer Dienstleistung zum ANHANG IV ist nicht die Bezeichnung der Dienstleistung sondern die CPC Nummer der Leistung.

### **Nicht-Prioritäre Dienstleistungen**

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| • Gaststätten und Beherbergungsgewerbe  | CPC 64                |
| • Eisenbahnen   | CPC 711               |
| • Schifffahrt   | CPC 72                |
| • Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs  | CPC 74                |
| • Rechtsberatung  | CPC 861               |
| • Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung   | CPC 872               |
| • Auskunfts- und Schutzdienste (ohne Geldtransport)   | CPC 873 (außer 87304) |
| • Unterrichtswesen und Berufsausbildung   | CPC 92                |
| • Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen  | CPC 93                |
| • Erholung, Kultur und Sport  | CPC 96                |
| • Sonstige Dienstleistungen (CPC: Dienstleistungen, welche keiner weiteren Kategorie zugeordnet sind) |                       |

## **SCHWELLENWERTE**

Die Schwellenwerte laut geltender Fassung des BVerG bzw. laut jeweils geltender Schwellenwertverordnung sind einzuhalten.

## **EINHOLUNG VON ALTERNATIVANBOTEN**

Fällt bei einem Förderprojekt ein Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag nicht unter den sachlichen und persönlichen Geltungsbereich des BVerG 2006 oder ist eine Direktvergabe möglich, dann ist darauf zu achten, dass aufgrund der in den Förderrichtlinien verankerten Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Einholung von unverbindlichen Preisauskünften nachzuweisen und zu überprüfen ist.

Aufgrund der LE- Anweisung 03/2012 der AMA vom 5.1.2012 gelten zusätzlich folgende Schwellenwerte:

- Auftragswert bis € 5.000.-: eine unverbindliche Preisauskunft
- Auftragswert von mehr als € 5.000.- bis € 10.000.-: zwei unverbindliche Preisauskünfte
- Auftragswert über € 10.000.-: drei unverbindliche Preisauskünfte.

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerber handelt es sich um den Netto-Auftragswert, bei nicht-vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern um den Brutto-Auftragswert.

Die Einladung zur Legung von unverbindlichen Preisauskünften ist schriftlich zu dokumentieren.

Ab einem Auftragswert von mehr als € 5.000.- erfolgt die Auftragsvergabe bei nicht standardisierten Lieferungen und / oder Leistungen nach dem Bestbieterprinzip, bei standardisierten Lieferungen und / oder Leistungen ist nach dem Billigstbieterprinzip vorzugehen.

Auftragswerte über € 5.000.- dürfen nicht zum Zwecke der Auftragswertunterschreitung geteilt werden.

Herausgeber:

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4a – Agrar- und Veterinärwesen, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt